



13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

1979 -07- 23

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 601 442/4-V/1/79

Tätigkeitsbericht des Verfassungs-
gerichtshofes für das Jahr 1978

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
W i e n

Ich beehre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungs-
gerichtshofes für das Jahr 1978 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des
Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am
17. Juli 1978 zur Kenntnis gebracht.

I.

Dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß die Anzahl der Beschwerde-
fälle weiter im Steigen begriffen ist. Auch die jeweils am Jahresende
offenen Fälle zeigen in den letzten Jahren eine steigende Tendenz. In
diesem Zusammenhang weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß
eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes durch geeignete gesetz-
geberische Maßnahmen im Interesse seiner Funktionsfähigkeit unbedingt
erforderlich sei.

Die Bundesregierung hat bereits in der abgelaufenen XIV. Gesetzgebungs-
periode des Nationalrates durch drei Regierungsvorlagen, die eine Ände-
rung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Verfassungsgerichtshofge-
setzes 1953 und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 vorsahen (vgl.
823, 825 und 827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates, XIV. GP.) eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes her-
beizuführen versucht. Die erwähnten Regierungsvorlagen stießen auf nicht
unerhebliche Kritik, vor allem seitens des Verwaltungsgerichtshofes, und
wurden in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode nicht mehr verabschiedet.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Entlastung des Verfassungsgerichts-
hofes, der damit verbundenen Problematik und den Umstand, daß gleich-
artige Probleme auch beim Verwaltungsgerichtshof bestehen, wurde die

- 2 -

beim Bundeskanzleramt eingesetzte Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung mit dieser Frage befaßt. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe hat ein Meinungsaustausch über die Frage stattgefunden. Der Verfassungsgerichtshof selbst hat seine nunmehrigen Vorstellungen in die Form eines Gesetzentwurfes gekleidet, der in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe im September erörtert und dann gegebenenfalls dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden wird.

II.

Hinsichtlich der Ausführungen unter Punkt II des Tätigkeitsberichtes des Verfassungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

Es mag sein, daß die vom Verfassungsgerichtshof zitierte Stelle der Erläuterungen zur Regierungsvorlage für sich allein betrachtet zu dem Eindruck führen kann, den der Verfassungsgerichtshof gewonnen hat. Zieht man aber alle maßgebenden Umstände in Erwägung, so ergibt sich ein anderes Bild.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage für ein Abgabenänderungsgesetz 1977 (485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) finden sich u. a. folgende Ausführungen: "Die bisherige Fassung des § 53 Abs. 7 lit. a hat, wie die hiezu ergangene Rechtsprechung zeigt, zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die nunmehrige Formulierung soll lediglich die der bisherigen Fassung zugrundeliegende Absicht des Gesetzgebers deutlich hervorgehoben werden. Es wird klargestellt, daß bei Mietobjekten, für die Mietverträge nach dem 31. Dezember 1967 abgeschlossen wurden, nur dann ein Abschlag im Sinne dieser Bestimmung zu gewähren ist, wenn ausschließlich § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes Anwendung findet."

Daß man sich bei der Novellierung des Bewertungsgesetzes um die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes bemüht hat, geht aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dadurch hervor, daß festgestellt wird: "Die nunmehrige Fassung soll eindeutig klarstellen, daß alle nach dem 31. Dezember 1967 errichteten Gebäude gleichgültig, ob es sich um Eigentumswohnhäuser, Genossenschaftswohnbauten oder Gemeindebauten handelt, bei gleichen Voraussetzungen einer gleichen Bewertung unterliegen. Dies hätte zur Folge, daß hinsichtlich dieser Objekte alle gleichartigen Wohnungen einer gleich hohen Grundsteuerbelastung unterliegen."

- 3 -

In seinem Erkenntnis VfSlg. 8020/1977 hatte sich der Verfassungsgerichtshof der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angeschlossen und gegenüber der Bestimmung des § 53 Abs. 7 lit. a BewG in der Fassung vor der Abgabengesetznovelle 1977 die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung insofern angenommen, als auch Mietzinse anderer Art als der nach § 15 Wohnungs-Wiederaufbaugesetz zu einer Kürzung in der Bewertung des Objektes führen können. Wesentlich ist also, daß die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der damaligen Rechtsprechung für die Beurteilung der maßgebenden Ertragsfähigkeit eines Objektes gesetzlich beschränkte Mietzinse jedenfalls als berücksichtigungswürdig ansahen, und zwar auch dann, wenn diese Beschränkung nicht auf dem § 15 WWG beruhte.

Durch die Novellierung der hier in Frage stehenden Bestimmung des Bewertungsgesetzes durch das Abgabenänderungsgesetz 1977 wurde zum Ausdruck gebracht, daß nur die Bestimmungen des § 15 WWG als gesetzliche Mietzinsbeschränkungen im Sinne der Regelung anzusehen sind. Gleichzeitig wurde aber, in teilweiser Ergänzung der bisherigen Regelung hinzugefügt, daß eine Kürzung auch für Mietobjekte zu gewähren sei, "die nach diesem Zeitpunkt (nämlich dem 31. Dezember 1967) nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeitigen auf Grund des Mietengesetzes, des Preisregelungsgesetzes und des Zinsstopgesetzes beschränkten Mietzins vermietet werden können." Dadurch wurde in der vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates vorgeschlagenen und dann so beschlossenen endgültigen Textierung ein Korrektiv im Sinne der Beachtung der Ertragsfähigkeit systemkonform geschaffen und die Berücksichtigung anderer Mietzinsbeschränkungen nicht ausgeschlossen.

Mit dem Erkenntnis vom 13. Oktober 1978, G 21/78, G 89, 90/78 hat der Verfassungsgerichtshof die beiden letzten Halbsätze des § 53 Abs. 7 lit. a BewG als verfassungswidrig aufgehoben. Als Begründung dafür wurde u. a. angeführt, daß dem Erkenntnis VfSlg. 8020/1977 die Aussage zu entnehmen sei, "daß der letzte Halbsatz des § 53 Abs. 7 lit. a BewG 1955 idF vor dem Abgabenänderungsgesetz 1977 einen gleichheitswidrigen Inhalt hätte, wenn die im WGG und in der WGGDV enthaltenen Bestimmungen über die Mietzinsbildung nicht als gesetzliche Vorschriften im Sinne dieser Gesetzesstelle in Betracht kämen". Diese Aussage mag dem erwähnten Erkenntnis zwar zu entnehmen sein, doch fehlt sowohl in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als auch der des Verfassungsgerichtshofes eine eingehendere

- 4 -

Auseinandersetzung mit dieser Regelung, sodaß eine Gleichheitswidrigkeit der durch das Abgabenänderungsgesetz 1977 getroffenen Neufassung nicht von vornherein als offensichtlich angesehen werden mußte.

Abgesehen davon hat der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis vom 13. Oktober 1978 auch darauf gestützt, daß die bloße Berücksichtigung von Mietzinsen, nicht aber von anderen Benützungsentgelten die Regelung gleichheitswidrig mache. Diesbezüglich liegt keine Vorjudikatur vor, die Bedenken gegen eine derartige Regelung hätte hervorrufen müssen.

Insgesamt läßt sich also feststellen, daß die bestehende Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Abgabenänderungsgesetzes 1977 nicht in so einem Maße offensichtlich war, daß zwangsläufig auf die Gleichheitswidrigkeit der dem Gesetzgeber unterbreiteten Entwurfsfassung hätte geschlossen werden müssen. Ein gleichartiger Zustand besteht gegenwärtig im übrigen insofern, als der Verfassungsgerichtshof zwar die Frage der Gleichheitsmäßigkeit des Zeitpunktes "31. Dezember 1967" aufgeworfen, sich aber dazu nicht ausgesprochen hat.

17. Juli 1979
Der Bundeskanzler:



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11, TEL. 6377 91

1-Präs/79

B e r i c h tüber die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1978

I. 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1978 fünf Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 78 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an 12 Tagen nicht-öffentliche Sitzungen. Zur Erledigung der anfallenden Akten war es erforderlich, eine Zwischensession einzuschalten, und überdies mußten mehr als bisher an Nachmittagen von Verhandlungstagen Sitzungen abgehalten werden.

Im Berichtsjahr fielen 835 Rechtsfälle an. 766 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 924 Fälle offen für 1979.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1975	645	444	453
1976	665	550	568
1977	736	449	855
1978	835	766	924

2.) Der Übersicht ist ein stetes Ansteigen des Einlaufes in den letzten Jahren und trotz einer sehr großen Zahl von Erledigungen, die bei unveränderten rechtlichen und personellen Voraussetzungen unter größten Anstrengungen erzielt werden konnte (Erhöhung der Zahl der Erledigungen von 449 im Jahre 1977 auf 766 im Jahre 1978), ein Ansteigen der am Jahresende offenen Fälle zu entnehmen. Der Gerichtshof war - so wie

- 2 -

im Vorjahr - auch im Jahre 1978 mit mehreren großen Prozessen belastet, deren Erledigung ungewöhnlich viel Zeit beanspruchte. Dazu kommt, daß der Gerichtshof auch im Durchschnitt mit immer mehr schwierigen Rechtsfällen befaßt wird. Das Ansteigen des Einlaufes ist im übrigen auch auf die mit der B-VG-Novelle Nr. 302/1975 zum 1. Juli 1976 erfolgte Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen. Eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist daher im Interesse seiner Funktionsfähigkeit unbedingt erforderlich.

3.) Während des Jahres standen für die Bearbeitung der Fälle fünf ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser Referenten hat im Jahre 1978 rund 150 Fälle zur Entscheidung gebracht.

An Verwaltungspersonal standen dem Verfassungsgerichtshof 32 Bedienstete zur Verfügung; der Präsidialsekretär und 10 weitere Juristen, 16 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 5 Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie Reinigungskräfte, Chauffeur und Drucker.

II. Die Erfahrungen während des Jahres geben zu folgender Bemerkung Anlaß:

Bei Beratung des Falles G 21/78, G 89,90/78 (amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des vorletzten und letzten Satzes des § 53 Abs. 7 lit. a des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148 in der Fassung des ersten Abgabenänderungsgesetzes 1977) entstand nach der Fassung der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) zu Art. I Z. 22 der Eindruck, daß damit dem Gesetzgeber eine Regelung vorgeschlagen wird, die erkennbar nicht im Einklang mit der schon bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes steht.

Wien, am 24. Jänner 1979

Der Präsident:

Dr. M e l i c h a r

1 9 7 8

	an- hän- gig aus 1974	an- hän- gig aus 1975	an- hän- gig aus 1976	an- hän- gig aus 1977	neu ange- fal- len 1978	erledigt wurden in						Ver- fah- ren un- ter- bro- chen we-	offen oder nicht ver- hand- lungs- reif	an- ge- fah- ren 1978
						öf. Sitzung			nö. Sitzung					
						statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt			
ermögensrechtli- e Ansprüche nach t.137 B-VG (A)	-	-	3	5	8	1	2	-	-	-	3	-	10	10
inungsverschie- heiten mit dem chnungshof nach t.126a B-VG (R)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mpetenzkonflikte ch Art.138 Abs.1 VG (K I)	-	-	1	2	2	-	-	-	-	-	1	-	4	4
mpetenzfeststel- ngen nach Art. 8 Abs.2 B-VG (II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
üfungen von Ver- ndungen nach Art. 9 B-VG (V)	-	-	13	41	35	10	6	9	-	-	9	1	54	55
üfung von Geset- n nach Art.140 VG (G)	-	1	10	49	118	33	42	8	-	-	47	3	45	48
hlanfechtung ch Art.141 B-VG (I)	-	-	-	4	3	2	1	-	-	-	2	1	1	2
träge auf Man- tsverluste nach t.141 B-VG (II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
klagen gegen erste Organe des ndes und der Lan- sverwaltung nach t.142 und 143 VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
schwerden nach t.144 B-VG (B)	1	35	198	492	669	48	96	6	118	84	238	39	766	805
schwerden wegen lkerrechtsverlet- ng nach Art.145 VG (BVö)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1,	36	225	593	835	94	147	27	118	84	300	44	800	827

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1978

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Man- dats- ver- lust nach Art. 142 und 143	An- kla- gen nach Art. 144	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- samme-
		Art. 126a	Art. 138								
			Abs. 1	Abs. 2							
offen aus 1974	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
offen aus 1975	-	-	-	-	-	1	-	-	-	35	36
offen aus 1976	3	-	1	-	13 ¹⁾	10 ⁶⁾	-	-	-	198	229
offen aus 1977	5	-	2	-	41 ²⁾	49 ⁷⁾	4	-	-	492	59
neu ange- fallen 1978	8	-	2	-	35 ³⁾	118 ⁸⁾	3	-	-	669 ¹¹⁾	83
erle- digt 1978	6	-	1	-	34 ⁴⁾	130 ⁹⁾	5	-	-	590 ¹²⁾	76
offen für 1979	10	-	4	-	55 ⁵⁾	48 ¹⁰⁾	2	-	-	805 ¹³⁾	92

*) in öfftl. Sitzung 264
in nö. Sitzung 502
766
=====

- 2 -

- 1) Davon entfallen 7 auf Individualanträge.
- 2) Davon entfallen 7 auf Individualanträge.
- 3) Davon entfallen 15 auf Individualanträge.
- 4) Davon wurden 15 Individualanträge mit Zurückweisung, 1 mit Abweisung und 3 mit Stattgebung sowie 1 mit Einstellung erledigt.
- 5) Davon entfallen 9 auf Individualanträge.
- 6) Davon entfallen 2 auf Individualanträge.
- 7) Davon entfallen 7 auf Individualanträge.
- 8) Davon entfallen 40 auf Individualanträge.
- 9) Davon wurden 41 Individualanträge mit Zurückweisung, ein Individualantrag mit Einstellung erledigt.
- 10) Davon entfallen 7 auf Individualanträge.
- 11) Davon entfallen 13 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.
- 12) Davon wurden 1 Beschwerde gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte mit Stattgebung, 1 Beschwerde mit Abweisung und 1 Beschwerde mit Zurückweisung erledigt.
- 13) Davon entfallen 10 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.